RSB RECHTSANWÄLTE FRANKFURT AM MAIN

RSB Rechtsanwälte, Scheffelstrasse 15, 60318 Frankfurt am Main

Landgericht Gießen
1. Kammer für Handelssachen
Ostanlage 15
35390 Gießen

per beA und Telefax 0641/934-1210

bitte sofort vorlegen Termin 30.04.2021

In dem Rechtsstreit

Wupper-Paletten GmbH

./.

Paletten-Gigant GmbH

6 O 33/20 (und verbundenes Verfahren 6 O 1/21)

DIRK BREMICKER LL.M.

RECHTSANWALT FACHANWALT FÜR TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT

ESTHER LINDNER

RECHTSANWÄLTIN FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

ULRICH HARTMANN

RECHTSANWALT

STEFANIE NOLTE

RECHTSANWÄLTIN

SCHEFFELSTRASSE 15 60318 FRANKFURT TELEFON: 0 69 / 5 96 15 99 TELEFAX: 0 69 / 55 61 56 E-mail: info@rsb-kanzlei.de

GERICHTSFACH 88

UST.ID. NR: DE160026746

28. April 2021

Bitte stets angeben:

49/20DB

wird die Zuständigkeit des Landgerichts Gießen gerügt. Die Parteien haben gemäß § 12 des von der Klägerin vorgelegten Vertrages eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen. Demgemäß ist das Landgericht Wuppertal zuständig.

Es wird beantragt,

1. die Klage wird abgewiesen,

2. der Beklagten gem. § 712 Abs. 2 S. 1 ZPO zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers, abzuwenden.

Im Wege der Widerklage wird beantragt,

die Klägerin wird verurteilt an die Beklagte € 65.709,60 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz beginnend ab 01.04.2020 zu zahlen.

Zum Schriftsatz der Klägerin vom 06.12.2020 und zu der weiteren Klage mit Schriftsatz vom 25.01.2021 (6 O 1/21) wird wie folgt Stellung genommen.

Die Klägerin hat einen "Ursprungs-Mietvertrag" über 2.000 Stück Gitterboxen zum Stückpreis von € 1,20 netto monatlich, beginnend ab 01.04.2019, vorgelegt. In tatsächlicher Hinsicht handelt es sich um einen Vertrag über ein Sachdarlehen, da regelmäßig und branchenüblich nicht die Mietsachen sondern Gegenstände gleicher Art zurückgegeben werden. Dies ist gemäß § 9 Nr. 2 des Vertrages auch so vorgesehen.

Die vertragsgegenständlichen Gitterboxen hat die Beklagte wiederum an ihre eigenen Kunden zur entgeltlichen Gebrauchsüberlassung ausliefern lassen. Die Lademittel befinden sich regelmäßig in einem ständigen Umlauf. So verfügt die Beklagte bundesweit über große Mengen angemieteter und eigener Lademittel sowie Kontingente bzw. entsprechende Guthaben bei ihren Kunden und etlichen Kooperationspartnern. Die Beklagte arbeitete in diesem Sinne in der Vergangenheit auch mit der Klägerin zusammen.

- 3 -

RSB RECHTSANWÄLTE Frankfurt am Main

Der vorgenannte Mietvertrag mit der Klägerin vom 20./21.03.2019 war für die Dauer eines Jahres geschlossen und sollte sich danach auf unbestimmte Zeit verlängern, sofern eine Kündigung dann nicht binnen Monatsfrist erfolgt. Die Beklagte ließ die Klägerin im November 2019 wissen, dass sie voraussichtlich keinen weiteren Bedarf für die hohe Stückzahl angemietete Gitterboxen der Klägerin sieht. Die Beklagte kündigte die sukzessive Rückführung an die Klägerin an.

Beweis: Vernehmung des Geschäftsführers der Beklagten

Rüdiger Fromm

An der Kleibscheibe 23

63654 Büdingen.

Am 27.11.2019 fragte jedoch eine der Beklagten bislang unbekannte Fa. ELAN Bau GmbH ein Angebot zur Anmietung von mindestens 1.000 Gitterboxen ab Dezember 2019 für die Dauer von voraussichtlich 10 Monaten an. Die Beklagte übermittelte ihr Angebot über einem Mietzins in Höhe € 1,90 netto je Box und Monat. Eine bislang unbekannt gebliebene Person, handelnd unter dem Namen der Fa. ELAN Bau GmbH, akzeptierte das Angebot ohne weitere Verhandlung über den verhältnismäßig hoch angesetzten Preis.

Der Beklagten war seitens der Fa. ELAN Bau GmbH mitgeteilt, dass die Gitterboxen einer schützenden Aufbewahrung bzw. dem Transport hochwertiger Baumaterialien für ein großes Hotelprojekt in München dienen sollten. Die Anlieferung sollte, wie dann zunächst auch geschehen, an das von der ELAN Bau GmbH beauftragte Logistikunternehmen "Brückner Logistik GmbH" unter der Anschrift Ziegelstraße 9 in 42579 Heiligenhaus erfolgen. Gemäß der Beklagten gegebener Auskunft sei die Brückner Logistik GmbH mit der Befüllung der Gitterboxen mit Baumaterialien und deren Umschlag beauftragt.

Die Beklagte beorderte darauf in der Zeit vom 02.12.2019 bis 18.12.2019 mit ersten 10 Teillieferungen insgesamt 930 Gitterboxen dorthin. Die Lieferungen erfolgten durch Kooperationspartner der Beklagten oder deren Kunden, welche zuvor von der Beklagten angemietete Gitterboxen damit zu ihrer Entlastung zurückgaben.

Die Klägerin war bis zum 19.12.2019 von der Beklagten nicht über deren Geschäftsbeziehung mit der Fa. ELAN Bau GmbH in Kenntnis gesetzt worden oder in diese einbezogen.

Von der Beklagten später angestellte und veranlasste Ermittlungen ergaben zunächst, dass die jeweils bei der Firma Brückner Logistik GmbH angelieferten Gitterboxen dort noch am jeweiligen Folgetag unter fragwürdigen Umständen im unbefüllten Zustand wieder abgeholt wurden. Polizeiliche Ermittlungen und ergaben, dass dies zunächst teils unter Verwendung der auf die Klägerin zugelassenen Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen "W-WP 46" und "W-WP 4646" geschehen ist.

Am 19.12.2019 fragte die angebliche ELAN Bau GmbH bei der Beklagten telefonisch wegen einer äußerst dringend benötigten Belieferung mit einem Sattelzug bzw. ca. 100 Gitterboxen noch für den nächsten Tag an. Das Fassungsvolumen eines Sattelzuges variiert nach der Größe eines jeweils gerade zur Verfügung stehenden LKW-Aufliegers zwischen 90 und 108 Stück Gitterboxen. Diese pauschale Angabe der Menge eines Sattelzuges ist branchenüblich, soweit nicht explizit eine genau bezeichnete Stückzahl vereinbart wird.

Die die ELAN Bau GmbH kündigte in diesem Zusammenhang den baldigen Bedarf von ca. 4.000 bis 5.000 weiteren Gitterboxen an.

Der 20.12.2019 war ein Donnerstag vor dem bis zum darauffolgenden Mittwoch andauernden Weihnachtsfest. Deshalb waren Transportkapazitä-

- 5 -

RSB RECHTSANWÄLTE FRANKFURT AM MAIN

ten durch Speditionsbetriebe für den kurzfristig vorgesehenen Liefertermin

nicht verfügbar.

Zur Beschaffung verblieb der Beklagten letztlich nur die naheliegende

Möglichkeit einer Anfrage bei der nur ca. 10 Kilometer vom angefragten

Lieferort ansässigen Klägerin. Die Beklagte kaufte von der Klägerin da-

rauf noch am 19.12.2019 eine Anzahl von 108 Gitterboxen für die Anliefe-

rung am nächsten Tag. Hierfür zahlte sie der Klägerin einen Stückpreis in

Höhe von € 62.- bzw. insgesamt einen Kaufpreis in Höhe von € 6.968,24

zzgl. MwSt.

Der Verbleib dieser Gitterboxen ist ungeklärt. Die Klägerin will sie an ein

angebliches Außenlager der ELAN Bau GmbH unter der Anschrift

Neustraße 110 in Velbert ausgeliefert haben. Die Beklagte hat hierzu keine

Weisung erteilt. Polizeiliche Ermittlungen vor Ort ergaben:

"Auf dem gesamten Gelände befindet sich keine ungenutzte Halle in

der es möglich wäre größere Mengen an Gitterboxen, Paletten etc.

zu lagern. Alle Hallen werden von den jeweiligen Firmen genutzt.

Eine Nachfrage bei den jeweiligen Firmeninhaber/Mitarbeiter ver-

lief negativ. Eine Firma ELAN Bau ist dort niemanden bekannt.

Insgesamt haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass auf dem

Gelände Neustraße 110-120 von der Firma ELAN Bau jemals ir-

gendwelche Waren gelagert worden sind."

Beweis: Zeug

Zeugnis des Herrn Kriminalhauptkommissars Ortmann

Kreispolizeibehörde Mettmann

Kriminalkommissariat Mettmann

Heiligenhäuser Straße 8

42549 Velbert

In der Folge der ersten Belieferung orderte die Beklagte auf scheinbare weitere Bestellungen der ELAN Bau GmbH bei der Klägerin weitere 516 Stück Gitterboxen, welche die Klägerin wiederum unter dieser Anschrift angeliefert haben will.

Es wird mithin bestritten, dass die Klägerin der Fa. ELAN Bau GmbH 516 Stück durch die Beklagte angemietete Gitterboxen angeliefert hat.

Überdies orderte die angebliche Firma ELAN Bau GmbH sukzessive weitere 3.633 Stück Gitterboxen welche dann jeweils bei der Firma Brückner Logistik GmbH angeliefert wurden. Diese Belieferungen erfolgten nicht durch die Klägerin bzw. unter deren Einbeziehung sondern anderweitig. Hierunter befanden sich 1.025 Stück neue und mit fortlaufenden Seriennummern versehene Gitterboxen, welche von der Firma Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG, 35236 Breidenbach produziert und von der Beklagten zur Belieferung der ELAN Bau GmbH bezogen wurden.

Auch diese Gitterboxen wurden unmittelbar nach Anlieferung, teils noch am gleichen Tage, im Leerzustand wieder bei der Firma Brückner Logistik abgeholt. Dies geschah unter Verwendung angemieteter Fahrzeuge. Die polizeiliche Auswertung der vermieterseits zur Verfügung gestellten Mautdaten belegt, dass die Umfuhren zum Betriebssitz der Klägerin unter der Anschrift Uellendahler Straße 495 in Wuppertal durchgeführt wurden.

Am 04.05.2020 bestellte die Firma ATS Air Truck Service GmbH in Ratingen bei der Klägerin 100 Stück fabrikneue Gitterboxen welche am 12.05.2020 von ihr mit dem Fahrzeug mit dem bereits genannten Kennzeichen "W-WP 46" angeliefert wurden.

Der Abgleich der Seriennummern ergab, dass es sich hierbei um einen Teil eben jener Gitterboxen handelt, welche die Beklagte von der Firma - 7 -

RSB RECHTSANWÄLTE FRANKFURT AM MAIN

Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG zur Anlieferung bei der Firma Brückner Logistik GmbH bezogen hatte.

Beweis: Zeugnis des Herrn Detlef Warburg

Broichhoftsr.5 40880 Ratingen

Die Klägerin hat auf die beschriebene Art und Weise durch ein kollusives Zusammenwirken mit den unter dem Namen ELAN Bau GmbH handelnden, bislang unbekannt gebliebenen Personen insgesamt 4.257 Stück Gitterboxen zu Lasten der Beklagten an sich gebracht.

Eine aus dem Mietverhältnis resultierende Rückgabeverpflichtung der Beklagten für angeblich 2.542 Gitterboxen ist damit als erfüllt anzusehen. Ein Schadensersatzanspruch oder eine Mietzinsforderung besteht schon deshalb nicht.

Die ELAN Bau GmbH ist ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Beklagten nach anfänglichen kleineren Zahlungen nicht nachgekommen. Die Geschäftsanteile der Gesellschaft wurden unmittelbar nach einer letzten Belieferung am 27.03.2020 an einen polnischen Staatsbürger unbekannten Aufenthalts übertragen. Der Sitz der Gesellschaft wurde zeitgleich an eine Anschrift in Thalheim in Sachsen verlegt. Polizeiliche Ermittlungen vor Ort ergaben, dass sich dort keine Geschäftsräume befanden. Personen bzw. Angestellte waren nicht anzutreffen. Vorgefunden wurde lediglich eine Vielzahl an Briefkästen für offenbar nicht mehr werbend tätige Unternehmen.

Unter Berücksichtigung der streitgegenständlichen 2.542 Gitterboxen ist der Schaden der Beklagten für den Verlust von 4.257 gelieferten Boxen im Wert von jeweils netto € 62.- mit dem Gesamtbetrag in Höhe von € 263.934.- zu beziffern. Höchstvorsorglich wird die hilfsweise Aufrechnung gegenüber den Klageforderungen erklärt.

RSB RECHTSANWÄLTE Frankfurt am Main

Zur Widerklage

In der Zeit vom 18.02.2020 bis 27.03.2020 bestellte die ELAN Bau GmbH bei der Beklagten insgesamt 10.032 Europaletten zum Kauf und blieb letztendlich den Kaufpreis hierfür schuldig.

Die Beklagte hatte diese Europaletten jeweils zuvor von der Klägerin erworben bzw. angekauft. Die Beklagte zahlte einen Kaufpreis in Höhe von insgesamt € 65.709,60.

Die Klägerin will die Auslieferung an die ELAN Bau GmbH mit 16 Transporten zu jeweils 627 Stück Europaletten bewirkt haben. Drei dieser Lieferungen gingen an die Firma Brückner Logistik GmbH. Dort wurden mit insgesamt sechs Transporten 1.881 Europaletten wieder abgeholt und an die Klägerin zurückbefördert. Die Abholungen erfolgten wiederum mit einem angemieteten Fahrzeug. Der Betriebssitz der Klägerin als Zielort ist wiederum durch die Auswertung der Mautdaten ermittelt.

Weitere 13 Auslieferungen sollen an das angebliche Außenlager der ELAN Bau GmbH unter der Anschrift Neustraße 110 in Velbert erfolgt sein obwohl die Beklagte angewiesen war an die Firma Brückner Logistik GmbH auszuliefern. Die Anlieferungen sind aus den genannten Gründen nicht erfolgt. Das besagte Außenlager existierte nicht.

Die Beklagte ist berechtigt den gezahlten Kaufpreis in Höhe des Betrages der Widerklage zurückzufordern.

Dirk Bremicker

- Rechtsanwalt -